

## Erläuterungen zu den Veränderungen/Ergänzungen

### A) Nutzungsgebühr

#### I) Nutzungsentgelt um 15% erhöht

1. 220,00 EUR Veranstaltungsstunde + 15% (253,00 EUR) = 255,00 EUR
2. 80,00 EUR Probestunde + 15% (92,00 EUR) = 90,00 EUR
3. Chorförderung bei 25 % Ermäßigung belassen

#### II) Einführung von Entgelt zur Nutzung der vorhandenen Instrumente der Konzerthalle Ulrichskirche

- für die Sauer-Orgel = 50,00 EUR zzgl. 19 % MwSt.
- für den Bechstein-Flügel = 30,00 EUR zzgl. 19 % MwSt.
- für den Blüthner-Flügel = 30,00 EUR zzgl. 19 % MwSt.
- für das Neupert-Cembalo = 30,00 EUR zzgl. 19 % MwSt.

#### III) Beachtung weiterer potentieller Künstler und Veranstalter, die kein festes Nutzungsentgelt wie die bisherige Miete aufbringen können.

Hier wurde das Nutzungsentgelt an die Nettoeinnahmen aus dem Kartenverkauf gekoppelt. Somit reduziert sich das Veranstalterisiko; damit ist die Nutzung der Konzerthalle Ulrichskirche interessant.

##### 1. Musikalischer Nachwuchs

Nutzungsentgelt: 15% der Nettoeinnahmen aus dem Kartenverkauf

Da gerade der musikalische Nachwuchs auf keinen hohen Bekanntheitsgrad zurückgreifen kann, ist mit der 15 %- Regelung sein Risiko stark minimiert und kalkulierbar. Dies trägt dem wichtigen Anliegen der Konzerthalle Ulrichskirche Rechnung, gerade dem musikalischen Nachwuchs die Möglichkeit zur Darbietung und Präsentation seiner musikalisch-künstlerischen Fähigkeiten zu geben.

Musikalischer Nachwuchs wird wie folgt definiert:

Als musikalischer Nachwuchs sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zu einem Alter von 27 Jahren zu verstehen, die durch besondere Leistungen, wie Teilnahme an Musikwettbewerben, Musikveranstaltungen oder Musikausbildungen, eine besondere Begabung im Bereich Musik gezeigt haben.

##### 2. Etablierung von neuen für die Stadt Halle (Saale) interessanten Konzertreihen

Nutzungsentgelt: 15% der Nettoeinnahmen aus dem Kartenverkauf

Unter der Etablierung von neuen Konzertreihen sind solche Konzerte zu verstehen, die für die Stadt Halle (Saale) eine kulturelle Bereicherung darstellen, in solcher Form noch nicht dagewesen sind und eine musikalische Einheit bilden.

- max. 5 Konzerte beschränkt auf ein Jahr

## **B) Inhalt**

1. Schutzmaßnahmen für das alte gebrechliche Gestühl, da Mittel zur Neuanschaffung zur Zeit nicht zur Verfügung stehen:
  - reduzierte Bestuhlung im Seitenschiff
  - keine eigenmächtige Veränderung des Gestühls durch den Veranstalter
  - Vorauszahlung optimiert
2. Vorauszahlung den Gegebenheiten angepasst
3. Klarheit über das Stimmen der Instrumente geschaffen
4. Bereitstellung des numerischen Kartensatzes gestrichen
5. Verpflichtung zur Einhaltung der höchstzulässigen Besucherzahl
6. Caterer aufgenommen
7. Rauchverbot aufgenommen
8. Verbot offenes Feuer oder Licht aufgenommen
9. Werbung aus der Sicht der Konzerthalle eingebaut
10. gesetzliche Meldepflichten, über die GEMA hinaus erweitert
11. Verbot des Nebels zeitgemäß gestrichen – trockener Nebel jetzt erlaubt
12. technische Anschlüsse und diesbezüglich Befugnisse konkretisiert
13. Einführung der Schadensersatzpauschale bei abgesagten Veranstaltungen
14. Einführung der Benennung von Gründen der fristlosen Kündigung durch die Stadt Halle (Saale)